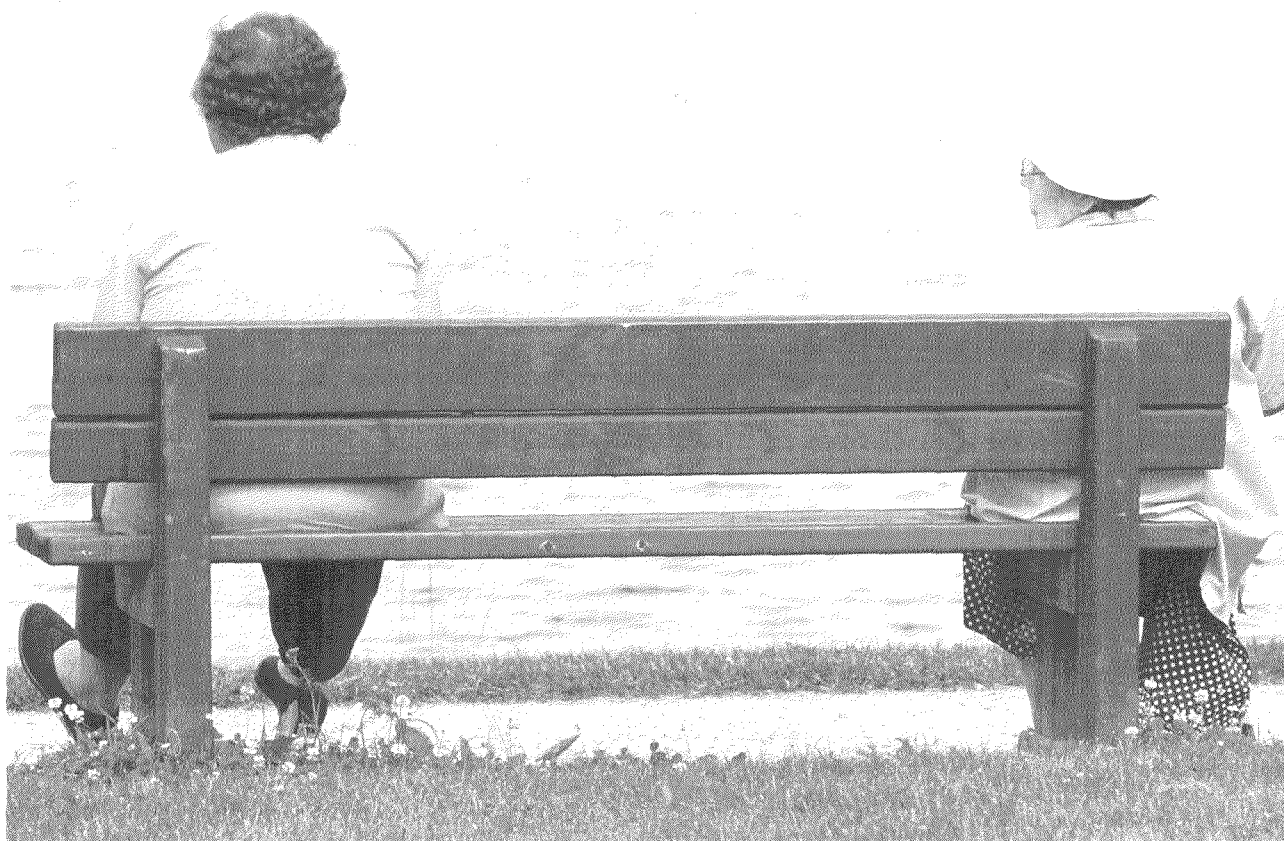


80-Jährige bei Hausverkauf diskriminiert?



Alte Menschen fühlen sich oft nicht mehr geschätzt. Archivbild: Susann Basler Sommer

Eine 80-Jährige, die den Verkauf ihres Hauses notariell beglaubigen lassen wollte, musste zuerst ihre Handlungsfähigkeit vom Arzt überprüfen lassen. Die Frau fühlt sich gekränkt.

WEINFELDEN – Frau Hiemer (Name geändert) lebte völlig selbstbestimmt und selbstständig in ihrem grossen Haus in Weinfelden. Die täglich anfallenden Arbeiten erledigte sie ohne fremde Hilfe, denn sie ist noch «super zweg», wie die älteste Tochter bestätigt. Dann kam der Tag, an dem die 80-Jährige beschloss, ihr Haus zu verkaufen, um in eine kleinere Wohnung umzuziehen. Ihre Töchter unterstützten diese Entscheidung uneingeschränkt.

Sie fanden vielmehr, nach einem anstrengenden und sehr gut bewältigten Leben habe die Mutter es mehr als verdient, in eine schöne Wohnung mit weniger Umschwung zu ziehen.

Unterstützung durch Profis

Für die komplizierten Fragen rund um den Hausverkauf und die finanziellen Abklärungen suchte sich Frau Hiemer die Unterstützung eines Immobilienmaklers. Zur Beratung standen ihr ebenfalls gelegentlich die älteste Tochter und deren Mann zur Seite. Die professionelle Hilfe zahlte sich auch aus. Es fand sich bald ein Käufer, der bereit war, einen fairen Preis zu bezahlen. Mit etwas Wehmut und doch auch Vorfreude auf die veränderten Lebensumstände erwarteten Mutter und Tochter den Tag der

Überschreibung im Grundbuch. Überraschend für die Beteiligten verlangte das Grundbuchamt von der Verkäuferin eine Bescheinigung vom Arzt, dass sie sich der Tragweite ihrer Verkaufsentscheidung bewusst sei. Niemand habe ihr die Frage beantworten wollen oder können, mit welcher Begründung ausser dem kalendarischen Alter diese ärztliche Untersuchung angeordnet wurde, sagt Frau Hiemer. Sie ist überzeugt, dass sie ausschliesslich wegen ihres Alters zum Arzt geschickt wurde. Dort habe sie einen Standardtest auf Demenz- oder Alzheimererkrankung durchlaufen müssen. Sie bestand den Test, fühlt sich jedoch vom Vorgehen gekränkt und diskriminiert.

Auch die Tochter fiel aus allen Wolken, denn niemand aus der grossen

Verwandtschaft und aus dem Bekann-
tenkreis hatte je nur den geringsten
Zweifel an der vollen Urteilsfähigkeit
und Mündigkeit von Frau Hiemer.
Auch für die Mitarbeitenden des Mak-
lers stand die Handlungsfähigkeit von
Frau Hiemer nie auch nur andeutungs-
weise in Frage.

Tatsächlich heisst es in § 8 der Ver-
ordnung des (Thurgauer) Regierungsrats
über das Grundbuch- und Notariatswesen:
«Erscheint die Urteilsfähigkeit einer
beteiligten Person ungewiss, ist die
Urkundsperson befugt, ein Arztzeugnis
zu verlangen.» Im Kanton Luzern sähe
die Sache auch wieder anders aus,
dort ist es nach dem Urteil

des Obergerichts (JK 97 134) nicht zulässig,
ohne begründeten Verdacht die
Handlungsfähigkeit zu bezweifeln.

Nie ein Zweifel

Nach Aussage aller Beteiligten sei die
Urteilsfähigkeit von Frau Hiemer nie
in Zweifel gestanden. Für die TerzStif-
tung in Berlingen, die gegen Diskrimi-
nierung im Alter kämpft, liegt deshalb
der Verdacht nahe, dass die Anord-
nung ausschliesslich wegen des Alters
der Verkäuferin erlassen wurde. Dies
sei diskriminierend, findet die Terz-
Stiftung.

THOMAS MEYER

Dr. Thomas Meyer ist Leiter Wissenschaft der
Terz-Stiftung und Redaktor des Terz-Magazins.

Diskriminierung im Alter

Die moderne Gesellschaft definiert
sich zu einem grossen Teil über Jugend
und Leistung. Ältere oder alte Menschen
geraten dabei in Gefahr, an den Rand
gedrängt oder benachteiligt zu werden.
Haben auch Sie Fälle erlebt, in denen
Sie sich diskriminiert fühlen. Erzählen
Sie uns Ihre Geschichte, entweder per
Mail an front3@thurgauerzeitung.ch oder
unter Telefon 052 7235701, wir rufen
Sie dann zurück. (tz)

Es gibt keine Alters-Guillotine

Ein Notar oder Grundbuchverwalter
müsse feststellen, ob die Person, die
etwas beurkunden lassen will, handlungsfähig
sei und aus freiem Willen handle. Das
sagt Rene Oeggerli, Vizepräsident des
Verbandes Thurgauer Grundbuchverwalter
und Notare. Gebe es irgendwelche
Zweifel, dann sei es besser ein ärztliches
Zeugnis anzufordern, das die Handlungsfähigkeit
bestätigt. «Damit ist man rechtlich
abgesichert, sonst haftet man als
Urkundsperson», sagt Oeggerli. Er habe
auch schon ein solches Attest verlangt.
Das komme aber sehr selten vor. Eine
Altersgrenze für ein ärztliches Zeugnis
existiere aber definitiv nicht. Stephan Hart-

mann ist Notar in Weinfelden, wegen
des Amtsgeheimnisses kann er sich
zum konkreten Fall nicht äussern.
Er sagt, es mache einen Unterschied,
von welcher Tragweite ein Geschäft
sei. Bei einem Hausverkauf seien die
Massstäbe eben strenger. Ein Arztzeugnis
diene dazu, den Vertrag abzusichern,
das müsste eigentlich auch im Sinne
der Beteiligten sein, findet Hartmann.
Das Gesetz gibt den Notaren recht:
In Paragraph 8 und 9 der regierungsrätlichen
Verordnung über das Grundbuch- und
Notariatswesen heisst es: «Ist die
Urteilsfähigkeit einer beteiligten Person
ungewiss, ist die Urkundsperson befugt,
ein Arztzeugnis zu verlangen.» (sar)